

Vorstandswahl 2024 Wahlbekanntmachung

Sonderausgabe der Mitteilungen

WICHTIGE TERMINE

Wahlvorschläge bis 13.03.2024, 17:00 Uhr

Wahlzeitraum 04.04.2024, 00:00 Uhr bis 21.04.2024, 24:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis

Editorial

Wahlbekanntmachung zur Vorstandswahl 2024 der Rechtsanwaltskammer München

Formular für Ihren Wahlvorschlag

Was macht der Vorstand?

Elektronische Wahl: Wie funktioniert's?



GEMEINSAM FÜR EINE STARKE KAMMER WAHLZEITRAUM 04. – 21. APRIL 2024





Liebe Kolleginnen und Kollegen,

schon in wenigen Wochen, im Zeitraum vom 04.04.2024 bis zum 21.04.2024, findet die nächste turnusgemäße Wahl zum Kammervorstand statt. Wie Sie wissen, wird alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder des Kammervorstands neu gewählt. So erreichen wir im Vorstand eine gute Mischung aus neuen Impulsen durch neue Mitglieder und Wahrung von Kontinuität durch die langjährigen Mitglieder. Die alle zwei Jahre stattfindenden Vorstandswahlen sind somit notwendige Konsequenz der anwaltlichen Selbstverwaltung, also die Bewahrung unserer anwaltlichen Unabhängigkeit vor staatlicher Kontrolle.

Es liegt in der Verantwortung der Rechtsanwaltskammern, die Freiheitsrechte der Rechtsanwaltschaft mit ihrer Verpflichtung auf das Gemeinwohl im Rahmen des geltenden Rechts in Einklang zu bringen. Dies geschieht beispielsweise im Rahmen der Berufsaufsicht dadurch, dass die Aufsicht über Anwälte und Anwältinnen durch Anwälte und Anwältinnen geführt wird, und nicht durch berufsferne Dritte.

Eine ausführlichere Darstellung der vielfältigen und weit über allein die Berufsaussicht hinausgehenden Aufgaben des Kammervorstands finden Sie auf der Seite 9 dieser Sonderausgabe der Kammermitteilungen.

Nach alldem gilt: Egal ob Sie einen Wahlvorschlag einreichen, sich selbst als Kandidat oder Kandidatin zur Verfügung stellen oder an der Wahl teilnehmen, bitte stärken Sie unsere anwaltliche Demokratie und nehmen Sie an den Wahlen teil! Übrigens: Sie können nicht nur die Mitglieder aus Ihrem eigenen LG-Bezirk wählen, sondern sind auch für alle anderen LG-Bezirke stimmberechtigt!

Auch in diesem Jahr wird die Wahl ausschließlich in elektronischer Form durchgeführt. Dies bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihr Stimmrecht ganz bequem mithilfe Ihrer Zugangsdaten jederzeit und überall auszuüben - am Arbeitsplatz in der Kanzlei, zuhause oder unterwegs. Die elektronische Wahl ist mit allen gängigen Internetbrowsern und auch über Laptop, Smartphone oder Tablet durchführbar. Die Stimmabgabe über das Wahlportal ist nicht nur komfortabel, sondern auch sicher. Die zum Einsatz kommende Wahlsoftware stellt sicher, dass die Wahlgrundsätze eingehalten werden, vor allem, dass das Wahlgeheimnis gesichert ist, dass jede:r Wahlberechtigte nur einmal abstimmen kann, dass die Wahlurne korrekt ausgezählt wird, und dass die Manipulationsfreiheit mathematisch eindeutig nachgewiesen werden kann.

Wir wünschen uns eine hohe Wahlbeteiligung, denn sie ist die Grundlage der Akzeptanz für unsere Arbeit in der anwaltlichen Selbstverwaltung. Bitte nehmen Sie deshalb Ihr Wahlrecht wahr und machen diese Wahl zu einem Erfolg für die anwaltliche Demokratie!

Herzlich, Ihre

RAin Anne Riethmüller

Präsidentin



Wahlausschuss für die Vorstandswahl 2024

An alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München

München, den 08.02.2024

Wahlbekanntmachung zur Vorstandswahl 2024 der Rechtsanwaltskammer München

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 der Wahlordnung (WO) hat das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München entschieden, dass die Mitglieder des Vorstandes im Rahmen der Vorstandswahl 2024 von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch elektronische Wahl gewählt werden. Hierzu wird ein Online-Wahlportal eingerichtet, das Sie über die Website der Rechtsanwaltskammer München erreichen. Die für die Stimmabgabe erforderlichen Zugangsdaten sowie weitere Informationen zum Online-Wahlportal werden Ihnen rechtzeitig vor Beginn der Wahlen per beA übermittelt. Nicht-anwaltliche Pflichtmitglieder erhalten die Zugangsdaten und die Informationen zum Online-Wahlportal auf dem Postweg.

Zur Vorbereitung dieser Wahl teilen wir Ihnen mit:

1. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München hat in seinen Sitzungen vom 20.06.2023 und 07.02.2024 auf Grundlage der Wahlordnung die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses berufen.

Der Wahlausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Rechtsanwältin Karoline Fritz

Theresienstr. 19, 94032 Passau

Rechtsanwalt Dr. Björn Hellfeld

Unterer Anger 3, 80331 München

Rechtsanwältin Uta Lübbing-Trinkwalder

Nordlachenbühl 6, 87600 Kaufbeuren



Stellvertreter:

Rechtsanwältin Bettina Macharzenski

Brennereistr. 48, 85662 Hohenbrunn (für Rechtsanwältin Karoline Fritz)

Rechtsanwalt Peter Dürr

Kufsteiner Str. 13, 83022 Rosenheim (für Rechtsanwalt Dr. Björn Hellfeld)

Rechtsanwalt Dr. Michael Schröter

Von-Rainer-Str. 7, 94234 Viechtach (für Rechtsanwältin Uta Lübbing-Trinkwalder)

Der Wahlausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung vom 02.02.2024 zu seiner Vorsitzenden (Wahlleiterin) Rechtsanwältin Karoline Fritz und als ihren Stellvertreter Rechtsanwalt Dr. Björn Hellfeld gewählt. Als Schriftführerin wurde Rechtsanwältin Uta Lübbing-Trinkwalder bestimmt.

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss für die Vorstandswahl 2024 Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München Tal 33 80331 München

2. Gemäß § 3 a Abs. 1 Satz 1 WO wird die Wahl von einem Ausschuss der Wahlbeobachter zur Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufs und der korrekten Feststellung der Ergebnisse überprüft.

Der Ausschuss der Wahlbeobachter besteht aus folgenden, im Rahmen der Kammerversammlung am 10.11.2023 gewählten Mitgliedern:

Rechtsanwältin Claudia Leipnitz

Erika-Mann-Str. 47, 80636 München

Rechtsanwalt Wolfgang Nieberler

Kurt-Eisner-Str. 7, 81735 München

Rechtsanwalt Harald Seiler

Konradweg 10, 84034 Landshut



Rechtsanwältin Irene Voerste

Rathausplatz 3, 86420 Diedorf

Der Ausschuss der Wahlbeobachter hat in seiner konstituierenden Sitzung vom 23.01.2024 zu seiner Vorsitzenden Rechtsanwältin Irene Voerste und zum Stellvertreter Rechtsanwalt Wolfgang Nieberler gewählt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 S. 1 und 2 BRAO). Alle zwei Jahre scheidet mit Ablauf des 31.05. die Hälfte der Mitglieder aus (§ 68 Abs. 2 S. 1 BRAO).

Der Kammervorstand besteht aus 36 Mitgliedern, von denen 22 Mitglieder aus dem LG-Bezirk München I, drei aus dem LG-Bezirk Augsburg, drei aus dem LG-Bezirk München II, zwei aus dem LG-Bezirk Traunstein sowie jeweils ein Mitglied aus den LG-Bezirken Deggendorf, Ingolstadt, Kempten, Landshut, Memmingen und Passau zu wählen sind (§ 64 Abs. 2 BRAO i.V.m. § 2 Abs. 1 und 3 WO).

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann sowohl die Kandidatinnen und Kandidaten aus seinem eigenen als auch die Kandidatinnen und Kandidaten aus den anderen Landgerichtsbezirken wählen.

Von der turnusgemäßen Wahl sind betroffen:

- 11 Mitglieder aus dem LG-Bezirk München I,
- 3 Mitglieder aus dem LG Augsburg,
- 2 Mitglieder aus dem LG-Bezirk München II,
- 1 Mitglied aus dem LG-Bezirk Deggendorf,
- 1 Mitglied aus dem LG-Bezirk Memmingen.

Es sind daher 18 Vorstandsmitglieder zu wählen.

4. Der Wahlausschuss hat gemäß § 5 Abs. 2 WO als Frist für die Wahl die Zeit von

Donnerstag, 04.04.2024, 00:00 Uhr, bis Sonntag, 21.04.2024, 24:00 Uhr,

bestimmt.

5. Das Wählerverzeichnis liegt von

Donnerstag, 29.02.2024, 09:00 Uhr, bis Mittwoch, 13.03.2024, 17:00 Uhr,



in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München aus und kann dort montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr eingesehen werden (§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 WO).

Das Wählerverzeichnis wird von der Rechtsanwaltskammer München erstellt und bildet alle Personen ab, die zum 29.02.2024 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München sind. Endet während der Dauer der Auslegung die Mitgliedschaft eines im Wählerverzeichnis aufgeführten Mitglieds oder erwirbt eine natürliche Person oder Berufsausübungsgesellschaft in diesem Zeitraum die Mitgliedschaft, ist das Wählerverzeichnis durch Streichung oder Hinzufügung zu korrigieren (§ 7 Abs. 3 WO). Das Bestehen oder Nichtbestehen der Wahlberechtigung steht mit dem Ende der Auslegung des Wählerverzeichnisses fest (§ 1 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 4 WO).

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur während der Auslegungsfrist (d.h. Ende der Einspruchsfrist: **Mittwoch, 13.03.2024, 17:00 Uhr**) schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen (§ 8 Abs. 1 WO).

6. Sie werden gebeten, **Wahlvorschläge** einzureichen. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet am **Mittwoch**, **13.03.2024**, **17:00 Uhr**.

Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 WO).

Die Wahlvorschläge können schriftlich, per Telefax oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach eingereicht werden. Ein unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch in eingescannter Form unter Verwendung der Formate PDF oder TIFF per E-Mail eingereicht werden (§ 9 Abs. 3 Satz 2 WO).

Pro Kammermitglied dürfen nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie in dem jeweiligen Wahlbezirk Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen (§ 9 Abs. 3 Satz 3 WO).

Jeder Vorschlag soll eine von der vorgeschlagenen Person unterzeichnete anwaltliche Versicherung enthalten, dass der Beruf als Rechtsanwalt/Syndikusrechtsanwalt bzw. als Rechtsanwältin/Syndikusrechtsanwältin seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt wird (BGH, Beschluss vom 15.10.2018, AnwZ (Brfg) 2/17).

Für den Wahlvorschlag bitten wir, das nachstehende Formblatt zu verwenden.

7. Wählbar ist, wer Mitglied der Rechtsanwaltskammer München ist und den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt (§ 65 Nr. 2 BRAO). Die in § 66 BRAO bezeichneten Personen sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.



8. Es werden nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt. Gewählt werden kann bei Vorliegen gültiger Wahlvorschläge nur, wer vom Wahlausschuss zugelassen wurde. Der Wahlausschuss wird gemäß § 10 Abs. 2 WO in öffentlicher Sitzung am Donnerstag, 14.03.2024, 17:00 Uhr, über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

Im Rahmen dieser Sitzung werden zudem das Wählerverzeichnis abschließend festgestellt, § 7 Abs. 4 Satz 2 WO, die gültigen Wahlvorschläge in einer alphabetisch zu führenden Liste mit Ordnungsnummern versehen, § 10 Abs. 3 WO, sowie die Reihenfolge der Bewerber:innen auf dem Stimmzettel im Losverfahren bestimmt, § 15 Abs. 1 i.V.m § 11 Abs. 1 WO.

- 9. Die Feststellung des Wahlergebnisses der elektronischen Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung am Dienstag, 23.04.2024, ab 17:00 Uhr.
- 10. Das endgültige Wahlergebnis wird in öffentlicher Sitzung am Donnerstag, 02.05.2024, ab 17:00 Uhr festgestellt und veröffentlicht.

Alle weiteren Mitteilungen hinsichtlich der Vorstandswahl erhalten Sie rechtzeitig durch den Wahlausschuss.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen Die Wahlleiterin

Karoline Fritz Rechtsanwältin



An:

Wahlausschuss für die Vorstandswahl 2024 RAK München, Tal 33, 80331 München

Per Telefax: (089) 53 29 44-28 Per E-Mail: wahlen@rak-m.de

Formular für Ihren Wahlvorschlag	
Hiermit schlage ich [vorschlagende Person]	
Frau Rechtsanwältin/Syndikusrechtsanwältin	
Herrn Rechtsanwalt/Syndikusrechtsanwalt	Name, Vorname der kandidierenden Person (in Druckbuchstaben)
Kanzleianschrift/Anschrift	
	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (in Druckbuchstaben)
als kandidierende Person für den Landgerichtsbezirk	
für die Wahl zum Vorstand 2024 der Rechtsanwalts	Name des Landgerichtsbezirks (in Druckbuchstaben)
Tui die Walii Zulii Voistalid 2024 dei Neciitsaliwaits	kanimer Munchen vor.
Name, Vorname der vorschlagenden Person (in Druckbuchstaben)	
Kanzleianschrift der vorschlagenden Person: Straße, Hausnummer, PLZ	Z, Ort (in Druckbuchstaben)
	Datum, Unterschrift der vorschlagenden Person
Optional enthält der Wahlvorschlag bereits folgen Ich versichere anwaltlich, dass ich den Beruf als Frechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt seit mindest Nr. 2 BRAO). Von den Anforderungen an eine zur gemäß Beschluss des BGH vom 15.10.2018 (Az.: Angemäß Beschluss des BGH vom 15.10.2018)	Rechtsanwältin / Rechtsanwalt bzw. als Syndikus- tens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübe (§ 65 Wählbarkeit vorausgesetzte anwaltliche Tätigkeit
☐ Sollte ich gewählt werden, erkläre ich bereits jetz	t, die Wahl anzunehmen.
 Datum	 Unterschrift der kandidierenden Person



Was macht der Vorstand?

Die Rechtsanwaltskammer München ist für den OLG-Bezirk München die Basis der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie hat aktuell knapp 23.900 Mitglieder. Im Mittelpunkt der Arbeit der Rechtsanwaltskammer München steht neben der Zulassung, Beratung und Betreuung ihrer Mitglieder die Berufsaufsicht. Darüber hinaus ist die Rechtsanwaltskammer München die Interessenvertretung der in ihrem Kammerbezirk zugelassenen Rechtsanwält:innen.

Der Gesetzgeber hat den Kammern einen umfassenden Aufgabenkatalog zugewiesen. Diese Aufgaben werden vom Vorstand sowie dem Präsidium der Kammer erledigt.

1. Warum ist die anwaltliche Selbstverwaltung so wichtig?

Selbstverwaltung bedeutet in erster Linie Distanz vom Staat, und diese Staatsferne ist ein wichtiger Garant für die Sicherung anwaltlicher Unabhängigkeit und individueller Freiheit. Nur so ist gewährleistet, dass die Rechtsanwält:innen weiterhin freie und unabhängige Berater:innern und Vertreter:innen in allen Rechtsangelegenheiten bleiben, und dass die Berufsaufsicht von Expert:innen übernommen wird, die sich am besten mit dem Beruf auskennen: Rechtsanwält:innen. Die Alternative wäre eine Staatsaufsicht.

2. Was sind die Aufgaben des Vorstands?

Die Aufgaben des Vorstands sind vielfältig. Sie werden in § 73 BRAO geregelt. So hat der Vorstand zum einen die ihm ausdrücklich durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Zum anderen obliegen ihm die der Rechtsanwaltskammer in der BRAO zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.

Dazu gehören insbesondere die:

- Vereidigung

Um zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden, müssen nicht nur die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein. Den Bewerber:innen muss im Rahmen der Vereidigung auch ihre Zulassungsurkunde ausgehändigt werden. Die Vereidigungen nehmen die Vorstandsmitglieder entweder in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München oder vor Ort in den einzelnen Landgerichtsbezirken vor.

- Berufsaufsicht

Im Rahmen der Berufsaufsicht prüft der Vorstand aufgrund einer bei der Rechtsanwaltskammer eingegangenen Beschwerde oder von Amts wegen, ob ein Kammermitglied gegen Berufspflichten der BRAO und BORA verstoßen hat. Ergibt die Prüfung, dass kein Verstoß vorliegt, stellt der Vorstand das berufsrechtliche Verfahren ein. Liegt ein Verstoß vor, kann der Vorstand dies mit einer Rüge ahnden oder den Vorgang zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens an die Generalstaatsanwaltschaft abgeben. Legt ein Kammermitglied Einspruch gegen eine gegen ihn verhängte Rüge ein, entscheidet der Kammervorstand als Gesamtgremium, ob dem Einspruch stattzugeben oder der Einspruch zurückzuweisen ist.

- Vermittlung

Bestehen zwischen Rechtsanwält:innen und ihren Auftraggeber:innen Meinungsverschiedenheiten wegen einer Anwaltsrechnung oder streiten sich Kammermitglieder im Rahmen einer



Sozietätsauseinandersetzung, führt der Vorstand auf Antrag ein kostenloses Vermittlungsverfahren durch. Oftmals kann eine Einigung im schriftlichen Verfahren erzielt werden. In einigen Fällen finden aber auch Vermittlungsgespräche mit den Beteiligten statt, um eine Einigung zu erreichen.

- Gebührengutachten

Bei Rechtsstreitigkeiten, die die Höhe von Rahmengebühren (§ 14 RVG) oder eine vereinbarte Vergütung (§ 3a RVG) betreffen, haben die Gerichte ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen. Diejenigen Vorstandsmitglieder, die Mitglied in einer der Gebührenrechtsabteilungen sind, fungieren als Berichterstatter und erstellen auf der Grundlage der übersandten Gerichtsakten nach Diskussion und Beschlussfassung in der Abteilung das Gebührengutachten.

Verleihung von Fachanwaltstiteln
Der Vorstand ist zuständig für die Verleihung und den Widerruf eines Fachanwaltstitels.

- Geldwäscheaufsicht

Die Rechtsanwaltskammer übt die geldwäscherechtliche Präventionsaufsicht über Rechtsanwält:innen und Kammerrechtsbeistände aus, die Verpflichtete nach dem GwG sind. Hierzu führt die Rechtsanwaltskammer jährlich eine Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG unter ihren Mitgliedern durch. Die Feststellung und Ahndung von Verstößen durch Festsetzung eines Bußgelds erfolgt durch den Vorstand.

- Abteilungsarbeit

Einen Großteil der Vorstandsarbeit macht die Arbeit in den Vorstandsabteilungen aus. Derzeit hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München 16 Vorstandsabteilungen eingerichtet. Neben den berufsrechtlichen Abteilungen und den gebührenrechtlichen Abteilungen gibt es z.B. eine Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, eine Abteilung, die Vorschläge zur Ernennung von Anwaltsrichtern erarbeitet, und eine Abteilung, die sich mit der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten befasst. Eine Übersicht aller Abteilungen finden Sie hier.

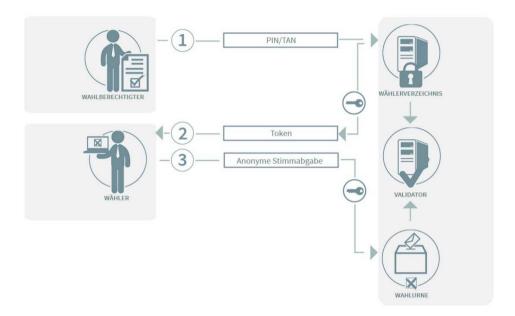
3. Wieso ist die Wahl des Vorstands so wichtig?

Der Kammervorstand sollte ein möglichst repräsentatives Abbild der durch ihn vertretenen Kammermitglieder sein. Die Anwaltschaft hat sich in den letzten Jahren entwickelt und das Berufsbild "Rechtsanwält:in" ist viel differenzierter geworden. Aufgrund dieser Weiterentwicklung haben sich unterschiedliche Interessenlagen innerhalb der Anwaltschaft ergeben: Kolleg:innen aus Einzelkanzleien haben andere Anliegen als Anwält:innen, die in mittelgroßen Einheiten oder Großkanzleien tätig sind. Syndikusrechtsanwält:innen in Unternehmen beschäftigen wiederum andere Aspekte. Damit die unterschiedlichen Themen und Interessen und die Belange aller Mitglieder auch im Kammervorstand repräsentiert sind, sollte es im Eigeninteresse der jeweiligen Berufsgruppe liegen, sich im Kammervorstand zu engagieren. Nur so kann der Vorstand der RAK München den Anliegen aller Kolleg:innen bestmöglich gerecht werden. Sie haben mit Ihrer Stimme die Möglichkeit zu entscheiden, wer sich für Ihre Anliegen und Interessen im Vorstand stark macht.



Elektronische Wahl: Wie funktioniert's?

Seit Inkrafttreten der Wahlordnung zur Wahl des Vorstands und der Vertreter der Satzungsversammlung am 01.07.2018 besteht die Möglichkeit, Wahlen per Briefwahl oder elektronisch durchzuführen. Die Vorstandswahl 2024 wird in diesem Jahr erneut elektronisch durchgeführt.



Komfortable Stimmabgabe

Mit der Wahleinladung erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn der Wahl Ihre persönlichen Zugangsdaten. Mit Ihren Zugangsdaten melden Sie sich am Wahlsystem an. Sie benötigen lediglich einen PC mit einem Internetzugang. Die elektronische Wahl ist mit allen gängigen Internetbrowsern und PCs durchführbar. Sie können Ihre Stimme auch über Ihr Laptop, Smartphone oder Tablet abgeben. Mit den Ihnen übermittelten Zugangsdaten können Sie Ihr Stimmrecht zeitlich unabhängig ausüben, egal ob am Arbeitsplatz in der Kanzlei oder bequem zu Hause.

Sicherheit

Die Stimmabgabe über das Online-Wahlportal ist nicht nur komfortabel, sondern auch sicher. Die zum Einsatz kommende Online-Wahlsoftware wurde vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als sichere Online-Wahlsoftware zertifiziert. Damit ist sichergestellt, dass die Wahlgrundsätze eingehalten werden, insbesondere, dass das Wahlgeheimnis gesichert ist, dass pro Wahlberechtigtem nur einmal abgestimmt werden kann, dass die Wahlurne korrekt ausgezählt wird und dass die Manipulationsfreiheit mathematisch eindeutig nachgewiesen werden kann.



Wahrung des Wahlgeheimnisses

Nach Ihrer Anmeldung am Online-Wahlsystem wird aus Ihren Zugangsdaten ein anonymes Token generiert, das keinerlei Rückschluss auf Ihre Identität zulässt. Ihre Stimmabgabe erfolgt dann anhand dieses Tokens, die Zugangsdaten werden nicht weiter übertragen. Nach der Stimmabgabe wird Ihr Token wieder gelöscht und das Wählerverzeichnis wird informiert, dass für Ihre Daten kein neues Token generiert werden darf. So weiß das Wählerverzeichnis anschließend, dass Sie an der Wahl teilgenommen haben, allerdings nicht, wie Ihre Wahlentscheidung ausgefallen ist. Die Wahlurne dagegen weiß, wie der Stimmzettel ausgefüllt wurde, aber nicht von wem.

Stimmabgabe in nur fünf Schritten

Um Ihre Stimme abzugeben, benötigen Sie nur wenige Augenblicke:

Schritt 1

Rufen Sie das Wahlportal auf der Website der Rechtsanwaltskammer auf und geben Sie Ihre persönlichen Zugangsdaten ein.

Schritt 2

Bei erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung, dass Sie wahlberechtigt sind. Durch Anklicken des Buttons "Weiter zur Stimmabgabe" werden Sie zur virtuellen Urne weitergeleitet.

Schritt 3

Nun haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stimme(n) abzugeben. Hierzu klicken Sie auf dem Stimmzettel die Kandidatinnen bzw. Kandidaten an, denen Sie Ihre Stimme geben möchten. Sie haben auch die Möglichkeit, weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu wählen, als Sitze zu vergeben sind.

Schritt 4

Im Anschluss haben Sie die Gelegenheit, Ihre Stimmabgabe nochmals zu überprüfen und ggfs. zu korrigieren. Haben Sie mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten angeklickt als Sitze zu vergeben sind oder haben Sie keine Stimme vergeben, erscheint ein Warnhinweis. Korrigieren Sie Ihre Stimmabgabe nicht, ist eine (dann allerdings unwirksame) Stimmabgabe dennoch möglich. Zur verbindlichen Stimmabgabe klicken Sie auf den Button "verbindliche Stimmabgabe".

Schritt 5

Sie erhalten im Anschluss die Information, dass Ihre Stimme erfolgreich in der digitalen Wahlurne eingegangen ist.